wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/255 7.02.06 Wasserabgabe
TPPK 2027 Abnahme Tarife Wasser

Beschluss Stadtrat

1. Die Wassertarife sowie deren Tarifstruktur werden per 1. Januar 2027 nicht angepasst.

2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation inkl. Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Geschäftsbereich Stadtwerke an:
   – Preisüberwacher, Stefan Meierhans
   – Gemeindeschreiber Seegräben

5. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Leiter Stadtwerke
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Seit dem Jahr 2006 nehmen die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) an der vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durchgeführten Erhebung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung teil. Gemäss den Vorgaben wird die Analyse periodisch umfassend aktualisiert; in den Zwischenjahren werden die Kennzahlen fortgeschrieben.

Auf Basis des Rechnungsjahrs 2025 wurde turnusgemäss eine detaillierte Analyse der Wasserversorgung erstellt. Zusammen mit der aktualisierten Mittelfristplanung (Investitionsplan, Stand März/Juni 2026), dem Forecast 2026 (Stand März/Juni 2026) sowie dem Beschluss des Stadtrats vom 30. September 2020 (SRB 2020/195) zur Produktstruktur bildet sie die Grundlage für die Beurteilung der Wassertarife für das Tarifjahr 2027.

Die Vergleichswerte für den Normalhaushalt (Median Kanton Zürich und Median der Vergleichsgruppe) basieren auf den Ergebnissen der Erhebung 2024 von über 45 Gemeinden bzw. Versorgungsbetrieben im Kanton Zürich.

Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon

Der Gebührenertrag im Jahr 2025 in Wetzikon betrug 4,77 Mio. Franken bzw. 131 Franken je Einwohnerwert (Vorjahr 112 Franken je Einwohnerwert). Dieser Wert unterschreitet um rund 8 % die Empfehlungsobergrenze nach der Methodik des Preisüberwachers, die für diese Periode 5,1 Mio. Franken bzw.

141 Franken/Einwohnerwert beträgt (der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m^3 Wasserverbrauch). Im Referenzjahr 2025 liegt der Gebührenertrag in Wetzikon rund 17 % über dem Median vergleichbarer Versorgungsunternehmen des Jahres 2024 und nahe beim kantonalen Median desselben Jahres. Ein Vergleich mit anderen Versorgern im Jahr 2025 ist aufgrund der bisher vorliegenden Daten noch nicht möglich. Dennoch dürften die Gebühreneinnahmen in Wetzikon im kantonalen Vergleich gut dastehen.

Mit den ab Jahr 2026 geltenden Tarifen resultieren voraussichtlich Ertragsüberschüsse, welche der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Die geplanten hohen Investitionen bis ins Jahr 2029 können jedoch lediglich zu gut 40 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Das Fremdkapital liegt im Jahr 2026 ungefähr auf der Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungswertes bzw. 16,8 Mio. Franken. Mit anhaltend hohem Investitionsvolumen steigt die Verschuldung bis ins Jahr 2029 weiter an. Zur langfristigen Sicherstellung der finanziellen Tragfähigkeit der Wasserversorgung wird die Tarifentwicklung regelmässig überprüft. Mit dem aktuell vorgesehenen Investitionsvolumen sind für das Jahr 2027 keine Tariferhöhungen vorgesehen.

Ab dem Jahr 2034 wird gemäss Anlagenbuchhaltung mit einem tieferen Investitionsvolumen im Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke gerechnet, was einen schrittweisen Schuldenabbau ermöglicht. Die weitere Entwicklung der Investitionen und der Verschuldung wird im Rahmen der Mittelfristplanung laufend überprüft und bei Bedarf in die Tarifgestaltung einbezogen.

Konsultation des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher wurde gesetzeskonform zu den vorliegenden Preismassnahmen konsultiert und im Verlauf des Jahres fortlaufend mit Daten und Informationen bedient.

Mit Schreiben vom 14. September 2026 nahm der Preisüberwacher die Informationen zur Beibehaltung der Wassertarife per 1. Januar 2027 zur Kenntnis und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Kommunikation/Kommunikationsbotschaft

Die Öffentlichkeit ist über das amtliche Publikationsorgan der Stadt zu informieren.

Erwägungen

Gemäss Art. 71 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung.

Da die Verschuldung im Wasserbereich die Marke von 10 % des Wiederbeschaffungswerts des Versorgungssystems erreicht bzw. überschritten hat, ist die weitere Entwicklung der Verschuldung im Hinblick auf die künftige Tarifgestaltung zu beobachten. Die bestehende Produktstruktur entfaltet die angestrebte Lenkungswirkung und soll daher unverändert beibehalten werden. Die Grundpreise sind unter Berücksichtigung der aktuellen und absehbaren Entwicklungen regelmässig zu überprüfen und zu validieren. Für das Tarifjahr 2027 bleiben sie unverändert.

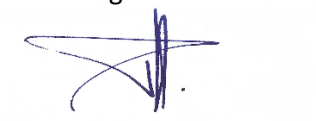
Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) wurde der Preisüberwacher zu vorliegenden Preismassnahmen konsultiert.

Die Grundsätze der vorliegenden Preispolitik für das Tarifjahr 2027 wurden von der Werkkommission an ihrem Workshop vom 3. März 2026 und an ihrer Kommissionssitzung vom 8. September 2026 festgelegt. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat diesen Antrag zuhanden der Werkkommission am 8. Oktober 2026 verabschiedet.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

> *Art. 14 PüG besagt:*
> *[1]Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preis**erhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.*
>
> *[2]Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies**.*
>
> *[3]Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.*

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin